



EIDGENÖSSISCHES POST- UND EISENBAHNDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES POSTES ET DES CHEMINS DE FER  
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE POSTE E DELLE FERROVIE

K o n z e s s i o n

für

eine Sesselbahn von Oberdorf (Kt. Solothurn)  
zum Kurhaus Weissenstein.

(Vom 11. Januar 1950)

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement erteilt hiermit den Herren Gottfried Amstutz, Direktor SZB, Edmund Burki, Oberförster und Baupräsident, Fritz Hirt, Kaufmann, Dr. Eugen Moll, Bürgerammann, Robert Strüby, Kantonsgeometer, Dr. Charles Studer, Fürsprecher, alle in Solothurn, Karl Braun, Direktor EBT, Burgdorf, und Theo Klein, Hotelier, Kurhaus Weissenstein, zuhanden einer zu gründenden Gesellschaft gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Postverkehr vom 2. Oktober 1924 die nachstehende Konzession für die gewerbsmässige Beförderung von Personen mit regelmässigen Fahrten mittels einer Sesselbahn.

Art. 1.

Gesetzgebung

Die jeweiligen Bundesgesetze sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden, die sich auf den Bau und Betrieb von Sesselbahnen beziehen oder auf diese anwendbar erklärt werden, sind jederzeit genau zu beachten; es sind dies zur Zeit insbesondere folgende Erlasse:

- a) das Bundesgesetz über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen und der Post, vom 28. März 1905;
- b) die Verordnung über die Konzessionierung und die Kontrolle der Automobilunternehmen, Aufzüge und Luftseilbahnen, vom 18. September 1906;
- c) das Bundesgesetz über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, vom 6. März 1920, samt der zugehörigen Vollziehungsverordnung I vom 12. August 1921;
- d) die Verordnung über die Drahtseile von Seilbahnen vom 21. Mai 1946;
- e) die Vorschriften des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes für den Bau von Sesselbahnen;
- f) die Verordnung über die Aufstellung der Fahrpläne vom 29. November 1946.

11.1.1950 /Ae

Art. 2.

Dauer

Die Konzession wird für die Dauer von 20 Jahren, d.h. bis 31. Dezember 1969, erteilt.

Art. 3.

Sitz

Der Sitz der Unternehmung ist in Solothurn.

Art. 4.

Nationalität

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktion und gegebenenfalls des Direktionsausschusses soll aus Schweizerbürgern, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, gebildet werden.

Das ständige Personal soll aus Schweizerbürgern bestehen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 5.

Fristen

Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Inkrafttreten dieser Konzession an gerechnet, sind der Aufsichtsbehörde die vorschriftsmässigen Vorlagen für den Bau der Anlage und ein Finanzausweis einzureichen. Vor deren Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der Genehmigung der Baupläne und des Finanzausweises ist mit dem Bau unter Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu beginnen.

Bis spätestens 12 Monate vom Baubeginn hinweg ist die Anlage zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben. Die Unternehmung hat ihr Betriebsreglement von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

Wenn die eine oder andere dieser Fristen nicht eingehalten und nicht erstreckt wird, erlischt die Konzession.

Art. 6.

Baupläne

Die Ausführung der Anlage sowie der zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen darf nur erfolgen auf Grund von Ausführungsplänen, die vorher von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne Abänderungen zu verlangen, wenn diese für die Sicherheit des Betriebes oder im Interesse der Landesverteidigung geboten sind.

Art. 7.

## Ausführung

Die Konzessionärin hat beim Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen soweit möglich schweizerisches Personal und Material zu verwenden. Bei Vergebung von Aufträgen an Unternehmer ist in erster Linie die einheimische Industrie zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörde kann hiervon Ausnahmen gestatten.

Die Gebäude sind in einem der Landschaft angepassten Stile zu erstellen. Die Masten sind mit einem der Umgebung entsprechenden Anstrich zu versehen.

Art. 8.

## Fahrplan

Die jährlichen Verkehrsperioden haben sich nach den Bedürfnissen zu richten. Im übrigen ist der Konzessionärin im allgemeinen anheimgestellt, die Zahl der täglichen Fahrten und deren Verkehrszeiten festzusetzen. Immerhin sind die Fahrpläne nach den geltenden Bestimmungen vor dem Inkrafttreten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 9.

## Tarife

Die Tarife sind vor deren Inkrafttreten der Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren zuzustellen.

Art. 10.

## Haftpflichtversicherung

Die Konzessionärin hat sich gegen die Folgen ihrer in der Bundesgesetzgebung über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post umschriebenen Haftpflicht bei einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung oder einer andern, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung zu versichern.

Die Verträge über die Haftpflichtversicherung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor dem Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung darf der Betrieb nicht aufgenommen werden.

Art. 11.

## Personalfürsorge

Die Konzessionärin hat für das ständige Personal eine Dienstalterskasse oder eine Pensionskasse einzurichten oder es bei einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung oder einer andern, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung zu versichern.

Sie hat dafür zu sorgen, dass das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit versichert ist.

Die Reglemente und Jahresrechnungen über die Personalfürsorge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### Art. 12.

##### Rechnung

Die Konzessionärin hat alljährlich auf den 31. Dezember eine Jahresrechnung und Bilanz gemäss den Weisungen der Aufsichtsbehörde zu erstellen und sie dieser bis zum 1. Mai des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen.

Sie ist verpflichtet, die Anlagen planmässig abzuschreiben und einen allgemeinen Reservefonds zu äufnen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit in die Buchhaltung und in die Belege Einsicht nehmen.

Zur Erstellung einer einheitlichen Statistik sind der Aufsichtsbehörde innerhalb der angesetzten Zeiten zuverlässige Angaben mittels der der Konzessionärin zur Verfügung gestellten Formulare einzureichen.

#### Art. 13.

##### Kontrolle

Den eidgenössischen Beamten, denen die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Transportanlage obliegt, ist zu jeder Zeit freie Fahrt und freier Zutritt zu allen Teilen der Anlagen zu gewähren. Das zur Vornahme von Untersuchungen nötige Personal und Material ist ihnen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Unternehmung und ihr Personal haben ferner den mit der Kontrolle betrauten Organen alle hiefür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

#### Art. 14.

##### Disziplinar- massnahmen

Die Konzessionsbehörde kann verlangen, dass Beamte und Angestellte der Unternehmung, die in der Ausübung ihres Dienstes zu begründeten Klagen Anlass geben und gegen die nicht von der Betriebsinhaberin selbst eingeschritten wird, gemassregelt oder entlassen werden.

Das gleiche gilt gegenüber Mitgliedern der Verwaltung, denen vorübergehend oder dauernd Dienstverrichtungen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind.

Art. 15.

## Uebertragung

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Konzessionsbehörde darf weder die Konzession in ihrer Gesamtheit noch dürfen einzelne darin festgelegte Rechte oder Pflichten in irgendwelcher Form an einen Dritten übertragen werden.

Art. 16.

## Sanktionen

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession ohne Entschädigung zurückziehen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Konzession nicht beachtet werden.

Ueberdies bleiben die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Postverkehr vom 2. Oktober 1924 vorbehalten.

Art. 17.Entfernung  
der Anlagen

Verzichtet die Gesellschaft auf den Betrieb der Anlage oder ist die Konzession erloschen oder aufgehoben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Transportanlagen auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt sie dieser Auflage nicht nach, so sind die zuständigen Behörden des Kantons oder der Gemeinde befugt, die Entfernung der Anlagen auf Kosten der Gesellschaft durchführen zu lassen.

Bern, den 11. Januar 1950

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement:

(Celio)